

**Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Friedhofskapelle
in der Gemeinde Beelen
vom 05.09.1980**

1. Änderung vom 23.02.2022

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2022 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Friedhofskapelle vom 21.08.1980 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594/SGV. NW. 2023) in der z.Z. geltenden Fassung beschlossen:

§ 1

Bereitstellung der Friedhofshalle

- (1) Die Gemeinde Beelen stellt in Beelen, Greffener Straße, eine Friedhofskapelle zur Aufbewahrung von Verstorbenen und zur Durchführung von Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Friedhofskapelle enthält
 - a) 3 Abschiedsräume
 - b) 1 Aufenthaltsraum Friedhofsbedienstete
 - c) 1 Friedhofshalle
 - d) 1 Raum für Geistliche
 - e) 1 Geräteraum
 - f) Toilettenanlagen

§ 2

Verwaltung der Friedhofshalle

Die Verwaltung der Friedhofskapelle ist Aufgabe der Gemeinde Beelen.

§ 3

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Abschiedsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Werden Verstorbene von auswärts überführt, sind diese entsprechend den Regelungen dieser Satzung aufzubewahren.
- (3) Für Trauerfeierlichkeiten steht die Einsegnungshalle zur Verfügung. Kränze und anderer Grabschmuck dürfen im Wesentlichen nur außerhalb der Friedhofshalle niedergelegt werden.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Während der Dauer der Aufbewahrung in der Friedhofskapelle ist der Name des Verstorbenen an dem zur Verfügung gestellten Abschiedsraum kenntlich zu machen.
- (2) Die Toten werden bis zur Trauerfeier oder bis zur Bestattung grundsätzlich in Särgen aufgebahrt. Bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung ist den Angehörigen gestattet, den Toten zu sehen.
- (3) Säрге werden, bevor sie aus dem Abschiedsraum befördert werden, geschlossen. Bei schnellverwesenden Toten sind die von der Gemeinde Beauftragten berechtigt, den Sarg schon früher schließen zu lassen.
- (4) Säрге von Verstorbenen mit anzeigepflichtigen oder ansteckenden Krankheiten sind in geschlossenem Zustand in die Friedhofskapelle zu bringen, wo sie in einem geschlossenen Abschiedsraum aufgebahrt werden. Säрге dürfen in diesen Fällen nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden.
- (5) Die Angehörigen erhalten einen Schlüssel für den jeweiligen Abschiedsraum. Bei starkem Andrang von Besuchern oder aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Gesundheit kann die Sperrung der Abschiedsräume und Friedhofshalle angeordnet werden.
- (6) Die Besucher der Friedhofskapelle haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Sie sind verpflichtet, den Anweisungen der von der Gemeinde Beelen beauftragten Personen zu folgen. Minderjährige Kinder dürfen das Gebäude nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (7) Nicht erlaubt ist innerhalb des Gebäudes und auf dem Gelände der Friedhofshalle:
 - a) das Mitbringen von Tieren aller Art,
 - b) Rauchen, Anzünden von offenem Feuer (außer Kerzen), Räucherstäbchen
 - c) ruhestörender Lärm,
 - d) Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen.

§ 5

Gebührenregelung

Für die Benutzung der in der Verwaltung der Gemeinde Beelen stehenden Einrichtungen der Friedhofskapelle sowie für die mit der Aufbewahrung von Toten verbundenen Aufwendungen wird nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung eine Gebühr erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.